

Österreich: Budgetbegleitgesetz 2001 und Kapitalmarktoffensive

Am 17. 10. 2000 hat der Ministerrat die Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz beschlossen. Am 22. bzw. 23. November wird darüber im Plenum des Nationalrats beraten werden. Seit kurzem liegt ferner der Ministerialentwurf des Kapitalmarktoffensive-Gesetzes („KMOG“) vor. Danach zeichnen sich folgende steuerrechtliche Änderungen ab. Die Änderungen gelten grundsätzlich erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001, somit für das Wirtschaftsjahr 2001 oder das Wirtschaftsjahr 2000/2001 (vgl. §§ 124 b Z 45, 26 a Abs. 10 KStG).

1. Budgetbegleitgesetz 2001

1.1 Einkommensteuergesetz

75 %-Grenze beim Verlustabzug (§ 2 Abs. 2 b EStG)

Vortragsfähige Verluste (Verlustabzug gem § 18 Abs. 6 EStG, Anlaufverluste gem § 18 Abs. 7 EStG) können nur mehr im Ausmaß von 75 % des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden. Die Begrenzung führt nicht zu einem Untergehen der nicht vortragsfähigen Verluste, sondern zu einem Rückstauen dieser Beträge in spätere Jahre. Die 75 %-Grenze gilt in den Folgejahren für den Gesamtbetrag der noch nicht abgezogenen Verluste (echter Verlustüberhang plus „rückgestauter“ Verlustbetrag). Anders gewendet: Auch beim Vorhandensein abzugsfähiger Verluste müssen stets 25 % der Einkünfte der Besteuerung unterworfen werden. Auf Sanierungsgewinne, Veräußerungs- und Aufgabegewinne kommt die 75 %-Grenze nicht zur Anwendung. Bei

Verlustvorträgen aus den Jahren 1989 und 1990, die bis zum Jahr 2002 zu jeweils einem Fünftel abgezogen werden können, wird der Fünftelbetrag nur insoweit reduziert, als er 75 % des Gesamtbetrages der Einkünfte überschreitet.

Ebenfalls von der 75 % Beschränkung erfasst sind Verlustverrechnungen („Wartetasten – Verluste“) nach § 2 Abs. 2 a EStG (Verluste aus Beteiligungen, bei denen das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht, sowie aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung liegt) und nach § 10 Abs. 8 EStG (IFB-Wartetastenverluste). Auch hier führt die Begrenzung nicht dazu, dass die nicht verrechenbaren Beträge verloren gehen, sondern zu einem Aufschieben der Verrechnung auf spätere Zeiträume. Die Verrechnungsgrenze ist auch hier insoweit nicht anzuwenden, als in den Einkünften Sanierungsgewinne oder Gewinne aus einer Betriebsveräußerung oder einer Betriebsaufgabe enthalten sind. Sollten nach einer Veräußerung (Aufgabe) noch Verrechnungsverluste vorhanden sein, sind solche Verluste zu 100 % mit anderen Einkünften ausgleichsfähig. Sollte dann noch ein Verrechnungsverlust verbleiben, wandelt sich dieser zum vortragsfähigen Verlust.

Gestaltungstipp: Es empfiehlt sich daher, noch bis zum 31. 12. 2000 stille Reserven aufzudecken und bestehende Verlustvorträge zu verbrauchen. Diverse Kapitalmarkttransaktionen bzw. Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns könnten diesbezüglich überlegt werden.

Auf Grund der oben beschriebenen Ausnahme bei einer Betriebsveräußerung können im Falle eines „Asset Deals“ Verluste

PRAXISFORUM

unbeschränkt geltend gemacht werden. Kommt es im Jahr 2001 voraussichtlich zu derartigen Transaktionen, können Vorziehmaßnahmen insoweit unterbleiben.

Abschaffung des Investitionsfreibetrages (§ 10 b EStG)

Der Investitionsfreibetrag steht im Bereich der Anschaffung von Wirtschaftsgütern nicht mehr zu, wenn der Anschaffungszeitpunkt (Lieferung, Übergang der Preisgefahr) nach dem 14. 12. 2000 liegt. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Bezahlung ist unbeachtlich. Bei Herstellungen steht der Investitionsfreibetrag nur für bis 14. 12. 2000 anfallende (Teil-)Herstellungskosten zu.

Gestaltungstipp: Investitionen sollten soweit wie möglich noch vor dem 15. 12. 2000 erfolgen. Dies gilt auch für nachträgliche Anschaffungskosten, da für diese nach dem 15. 12. 2000 ebenfalls kein Investitionsfreibetrag mehr geltend gemacht werden kann. In Bezug auf Herstellungskosten wird wohl der am 14. 12. 2000 bestehende Kontostand des Kontos „In Bau befindliche Anlagen“ entscheidend sein. Überdies kommt es nicht zu einem Wegfall bestehender Investitionsfreibeträge oder Behaltefristen.

Überdies soll auf Grund eines nachträglich eingebrachten Abänderungsantrages der Regierungsparteien die Streichung des Investitionsfreibetrages erst mit Jahresende statt mit 15. 12. 2000 erfolgen.

Aktivieren von Leasingraten bei Leasinggesellschaften (§§ 6 Z 16 und 124 b Z 46)

Um eine Scheingewinnbesteuerung in Folge der Einführung einer Verlustverrechnungs- bzw. Verlustvortragsgrenze sowie des Wegfalls des Investitionsfreibetrages zu vermeiden, können Leasinggesellschaften wahlweise den diskontierten Barwert der Leasingraten durch Ansatz eines Ausgleichspostens aktivieren und damit einen gleichmäßigen Ergebnisverlauf erzielen.

Entschließt man sich, von diesem Wahlrecht Gebrauch zu machen, ist man in der weiteren Folge daran gebunden. Ein derartiger Ausgleichsposten muss überdies schon bei einer Betriebsöffnung angesetzt werden. Ein späteres Nachholen ist nicht möglich.

Gestaltungstipp: Bei bestehenden Betrieben kann sich der Steuerpflichtige bereits für das letzte im Kalenderjahr 2000 endende Wirtschaftsjahr entscheiden. Für das Wirtschaftsjahr 2000 besteht außerdem noch keine eingeschränkte Verlustverwertung (siehe oben), weswegen in diesem Jahr diskontierte Gewinne in voller Höhe gegen bestehende Verluste geltend gemacht werden können. Trifft der Steuerpflichtige diese Entscheidung, so bleibt er allerdings in weiterer Folge daran gebunden.

Verlängerung der Abschreibungsdauer bei Betriebsgebäuden (§§ 8 Abs. 1, 124 b Z 45)

Die maßgebende Nutzungsdauer für unmittelbar der Betriebsausübung dienende Betriebsgebäude wird von 25 Jahre auf 33 1/3 Jahre verlängert. Dies entspricht einer Verringerung des AfA-Satzes von 4 % auf 3 %.

Gestaltungstipp: Da es sich hierbei um eine gesetzliche Vermutung handelt, kann diese Vermutung bei entsprechendem Nachweis (Vorlage eines Gutachtens über eine kürzere Nutzungsdauer) widerlegt werden.

80 %-Grenze bei Rückstellungen (§§ 9 Abs. 5, 124 b Z 45 und 47)

Rückstellungen sind grundsätzlich nur mehr mit 80 % steuerwirksam. Anstelle einer Abzinsung soll der Zinsvorteil, der sich aus der Tatsache ergibt, dass Rückstellungen derzeit in voller Höhe steuerwirksam abgesetzt werden, obwohl die echten Ver-

pflichtungen daraus erst in späteren Jahren entstehen, durch einen pauschalen Rückstellungsansatz i. d. H. von 80 % abgeschöpft werden. Betroffen sind Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen (z. B. Einzelrückstellungen für Gewährleistung oder Prozesskosten), die noch mindestens 12 Monate weiterbestehen. Ausgenommen sind Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen.

Rückstellungen, die bereits in der Bilanz des Wirtschaftsjahres 2000 enthalten sind (z. B. Eurorückstellung), dürfen in der Bilanz des Wirtschaftsjahres 2001 nur noch mit 80 % angesetzt werden. Soweit durch diesen erstmaligen Ansatz ein Gewinn entsteht, darf dieser einer steuerfreien Rücklage zugeführt werden. Diese Rücklage ist ab 2001 auf maximal fünf Jahre aufzulösen.

Gestaltungstipp: Abhängig von der jeweiligen steuerlichen Situation des Steuerpflichtigen kann es günstiger sein, die oben angeführte Rücklage auch über einen kürzeren Zeitraum aufzulösen. Wenn die Rückstellung ausscheidet, ist der noch nicht aufgelöste Teil der Rücklage jedenfalls gewinnerhöhend aufzulösen.

Unfallrenten künftig steuerpflichtig (§ 3 Abs. 1 Z 4)

Die Steuerbefreiung von Unfallrenten entfällt. Überdies zählen nunmehr auch Unfallrenten aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen zu den nichtselbstständigen Einkünften.

Nichtselbstständige Arbeit (§§ 25 Abs. 1 Z 4 bis 6, 33 Abs. 3 Z 5, 33 Abs. 5, 33 Abs. 6; 67 Abs. 8)

Funktionsgebühren von Funktionären öffentlich rechtlicher Körperschaften sowie Bezüge von Funktionären von juristischen Personen, die nicht mit einer betrieblichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z. B. Aufsichtsräte), unterliegen nunmehr als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit dem Lohnsteuerabzug. Ausgenommen sind unter anderem Funktionäre von mildtätigen oder kirchlichen Körperschaften bzw. Einrichtungen. Ebenfalls unter den Lohnsteuerabzug fallen nunmehr auch Bezüge von lehrplangebundenen Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden. Allerdings sollen Vortragende im Bereich der Erwachsenenbildung (z. B. Lehrende an Volkshochschulen, Wirtschaftsförderungsinstitut und Berufsförderungsinstitut) auf Grund eines von den Regierungsparteien eingebrachten Abänderungsantrages noch von der Lohnsteuerpflicht ausgenommen werden.

Weiters kommt es zu einer Änderung der Absetzbeträge. Der allgemeine Absetzbetrag wird ab einem Einkommen von 300 000 ÖS eingeschliffen. Die Einschleifzone endet bei 487 400 ÖS. Über dieser Grenze steht kein allgemeiner Absetzbetrag mehr zu. Der Arbeitnehmerabsetzbetrag und der Grenzgängerabsetzbetrag werden von 1 500 ÖS auf 750 ÖS gesenkt. Der Pensionistenabsetzbetrag wird zwischen 230 000 ÖS und 300 000 ÖS linear eingeschliffen, so dass ab 300 000 ÖS kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zusteht.

Gerichtliche und außergerichtliche Vergleichssummen, Kündigungsschädigungen und Nachzahlungen für abgelaufene Kalenderjahre sind nicht mehr zum Belastungsprozentsatz (Steuersatz des letzten vollen Kalenderjahres), sondern grundsätzlich normal zum Tarif zu versteuern, wobei jedoch pauschal ein Fünftel des Bezuges steuerfrei gestellt wird. Urlaubsabfindungen und Urlaubsentschädigungen werden in eine Tarifbesteuerung überführt.

Pensionsabfindungen werden nur mehr mit dem Hälftesteuersatz besteuert, wenn der Barwert 120 000 ÖS nicht übersteigt (Freigrenze). Für das Jahr 2001 ist jedoch als Übergangslösung vorgesehen, dass bei Überschreiten der Freigrenze lediglich 75 %

PRAXISFORUM

der Pensionsabfindung in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer einzubeziehen sind.

Erhöhung der Einkommensteuer- (Körperschaftsteuer-) Vorauszahlungen (§ 121 Abs. 5)

Die Einkommensteuervorauszahlungen (Körperschaftsteuervorauszahlungen) werden ab dem Jahr 2001 deutlich erhöht. Die Erhöhung beträgt 5 %, wenn die Vorauszahlung nicht mehr als 200 000 ÖS beträgt, 10 %, wenn die Vorauszahlung mehr als 200 000 ÖS ausmacht aber nicht mehr als 500 000 ÖS beträgt und 20 %, wenn die Vorauszahlung mehr als 500 000 ÖS beträgt. Bei der Festsetzung der Vorauszahlung wird die oben beschriebene eingeschränkte Verlustverwertung bereits berücksichtigt.

Gestaltungstipp: Das Recht, einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zu stellen, bleibt unberührt. Auf Grund von Zwischenabschlüssen oder monatlichen Saldenlisten sollte bei einer Entwicklung der Einkünfte, die hinter den genannten Steigerungsbeträgen zurückbleiben, zeitgerecht ein Herabsetzungsantrag gestellt werden.

Zuzugsbegünstigung für Sportler (§ 103 Abs. 1)

Die Zuzugsbegünstigung gemäß § 103 EStG wird auf Sportler ausgedehnt.

Bestätigung über ausbezahlte Honorare (§ 109 a)

§ 109 a sieht eine Verordnungsermächtigung vor, mit der hinsichtlich bestimmter Gruppen von Selbstständigen (z. B. Vortragende, Aufsichtsratsmitglieder, Organe von Privatstiftungen oder Provisionsempfänger) die Ausstellung einer Mitteilung an die Finanzbehörde über ausbezahlte Honorare angeordnet werden kann.

1.2 Körperschaftsteuergesetz

75 %-Grenze beim Verlustabzug (§ 7 Abs. 2)

Die oben beschriebenen Verlustverrechnungs- und Vortragsbeschränkungen des neu geschaffenen § 2 Abs. 2 b EStG sind auch für Körperschaften anwendbar. Überdies kommt die Verlustbeschränkung des § 2 Abs. 2 a EStG auf Einkünfte aus Beteiligungen zur Anwendung, wenn das Erzielen von Steuervorteilen im Vordergrund steht. Unter § 2 Abs. 2 a fallende Verluste sind weder ausgleichs- noch vortragsfähig, sondern nur mit positiven Einkünften aus dem jeweiligen Betrieb frühestmöglich zu verrechnen. Wichtig ist, dass § 2 Abs. 2 a EStG für Körperschaften nur im Falle öffentlich angebotener Verlustbeteiligungen zur Anwendung kommt. Verluste aus Beteiligungen an Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist, sind bei den beteiligten Körperschaften weiterhin ausgleichsfähig.

„Zwischenbesteuerung“ von Zinsen und Veräußerungsgewinnen bei Privatstiftungen (§ 13)

Bislang steuerfreie Zinsen aus Einlagen- und Forderungswertpapieren werden nunmehr einer „Zwischenbesteuerung“ unterworfen. Die Besteuerung erfolgt mit einem ermäßigten Steuersatz von 12,5 % im Wege der Veranlagung. Eine Besteuerung unterbleibt insoweit, als im Jahr des Erzielens der Zinserträge Ausschüttungen vorgenommen werden. Die erhobene Zwischensteuer von 12,5 % wird allerdings jedenfalls im Falle von späteren Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte gutgeschrieben. Im Ausmaß erfolgter Zuwendungen ändert sich daher an der Gesamtbelastung nichts.

Überdies werden Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen gemäß § 31 EStG (Beteiligung von mehr als 10 % an

einer Körperschaft innerhalb der letzten 5 Jahre – auf Grund der unten besprochenen Kapitalmarktoffensive kommt es allerdings zu einer Verringerung der Beteiligungsgrenze auf 1 %) in die Zwischenbesteuerung einbezogen. Die Zwischenbesteuerung kann allerdings insoweit vermieden werden, als im Kalenderjahr der Veräußerung bzw. innerhalb von 12 Monaten ab der Veräußerung eine mehr als 10 % betragende Beteiligung an einer Körperschaft erworben wird und der Veräußerungsgewinn auf die Anschaffungskosten übertragen wird. Erfolgt keine bestimmungsgemäße Verwendung, ist der steuerfreie Betrag aufzulösen und einer Zwischenbesteuerung zuzuführen.

Zur Erhöhung der Schenkungsteuer auf die Stiftung von Vermögen von 2,5 % auf 5 % vgl. unten, Abschn. 1.4.

Gestaltungstipp: Es empfiehlt sich daher, Gewinnausschüttungen – etwa im Wege einer Änderung der zuletzt erfolgten Feststellung des Jahresabschlusses unter Auflösung von Rücklagen – noch im Jahr 2000 auszuschütten und Beteiligungsveräußerungen vorzuziehen.

1.3 Umgründungssteuergesetz

Firmenwertabschreibung für Umgründungen vor dem 1. 1. 1996 wieder zulässig (3. Teil Z 4 lit. a)

Der vom VfGH aufgehobene Entfall der Firmenwertabschreibung in Umgründungsfällen führt zu folgender Ersatzregelung für sämtliche Umgründungsfälle mit Stichtag vor dem 1. 1. 1996. Die steuerliche Berücksichtigung des Restbetrages der Firmenwertabschreibung erfolgt nach Abzug der auf die Zeiträume bis 2000 entfallenden Fünftelbeträge ab 2001 mit jeweils einem Dreißigstel der Bemessungsgrundlage durch einen außerbilanzmäßigen Abzug.

1.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erhöhung des Steuersatzes für Zuwendungen an Privatstiftungen (§ 8 Abs. 3)

Der Steuersatz für Zuwendungen an Privatstiftungen wird von 2,5 % auf 5 % angehoben. Ausgenommen sind Zuwendungen von einer Stiftung.

Erhöhte Bemessungsgrundlage für Liegenschaften (§ 19 Abs. 2 und 3)

Die Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer erhöht sich in Bezug auf Liegenschaften auf den dreifachen Einheitswert. Ein geringerer gemeiner Wert kann nachgewiesen werden.

Gestaltungstipp: Schenkungen im Jahr 2000 vorziehen.

1.5 Grunderwerbsteuer

Erhöhung der Bemessungsgrundlage auf den dreifachen Einheitswert (§ 6 Abs. 1 bis 3)

Analog zur Heranziehung des dreifachen Einheitswertes bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird auch bei der Grunderwerbsteuer in den Fällen, in denen der Einheitswert Bemessungsgrundlage ist, der dreifache Einheitswert herangezogen. Dies ist bei Grunderwerbsteuerlichen Vorgängen ohne Gegenleistung, insbesondere beim Anteilerwerb in einer Hand, der Fall. Für Umgründungen bleibt die Bemessungsgrundlage weiterhin der zweifache Einheitswert.

1.6 Bundesabgabenordnung

Einführung von Anspruchsverzinsung (§ 205)

Die Einführung einer sogenannten Anspruchsverzinsung soll der Tendenz entgegenwirken, Zinsvorteile durch ungerechtfertigte Anträge auf Herabsetzung von Vorauszahlungen und durch möglichst späte Einreichung von zu Nachzahlungen führenden Steuererklärungen zu Lasten der Allgemeinheit zu lukrieren. Aus

diesem Grund sollen Differenzbeträge zwischen Vorauszahlungen und Steuerschuld verzinst werden. Die Anspruchszinsen betragen pro Jahr 2 % über dem Basiszinssatz. Der für die Verzinsung relevante Zeitraum beginnt jeweils mit 1. 7. des der Entstehung des Abgabenanspruchs folgenden Jahres (für Abgaben des Jahres 2000 erst mit 1. 10. 2001). Er endet mit dem der Zustellung des jeweiligen Bescheides vorangehenden Tag. Die Verzinsung läuft vom jeweiligen Stichtag weg maximal dreieinhalb Jahre.

2. Kapitalmarktoffensive – Steuerliche Gesichtspunkte

2.1 Einkommensteuergesetz

Gewinne auf Grund der Veräußerung von Beteiligungen in Privatvermögen: Absenkung der Beteiligungsgrenze von mehr als 10 % auf 1 % (§§ 31 EStG, 124 b Z 57)

Die Grenze der Steuerpflicht für Beteiligungsveräußerungen aus dem Privatvermögen wird von mehr als 10 % auf unter 1 % gesenkt. Veräußerungsgewinne von Beteiligungen sind daher steuerpflichtig, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre mit zumindest 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt war.

Gestaltungstipp: Insoweit Veräußerungen von Beteiligungen, die nach geltender Rechtslage nicht unter § 31 EStG fallen, geplant sind, sollte dies noch vor Ende dieses Jahres durchgeführt werden.

Ist an eine Veräußerung nicht gedacht, könnte die derzeit nicht unter § 31 EStG fallende Beteiligung noch vor dem 1. 1. 2001 in eine neu gegründete Kapitalgesellschaft eingebracht werden. Da ein Anteil von 10 % oder weniger nicht qualifiziertes Vermögen im Sinne des Umgründungssteuerrechts darstellt, kommt es nicht zur Buchwertfortführung, sondern zu einer Aufwertung der eingebrachten Anteile auf den gemeinen Wert. Erfolgt die Einbringung noch in diesem Jahr, sind die aufgedeckten stillen Reserven nicht steuerbar.

Überdies ist die Übergangsbestimmung des § 124 b Z 57 zu beachten. Danach kann an Stelle der Anschaffungskosten der gemeine Wert der Anteile angesetzt werden, wenn der Veräußerer oder bei unentgeltlichem Erwerb der Rechtsvorgänger die Anteile vor dem 1. 1. 1998 angeschafft hat, und er nach dem 31. 12. 1997 zu nicht mehr als 10 % beteiligt war. Nach dieser nicht ganz eindeutigen Bestimmung sollen anscheinend auch die nach dem 31. 12. 2000 entstandenen stillen Reserven bei derartigen Beteiligungsveräußerungen steuerfrei bleiben. Es wird allerdings diesbezüglich wohl noch mit einer möglichen Korrektur zu rechnen sein.

Erhöhung des Freibetrages für Mitarbeiterbeteiligungen und Besteuerung von Stock Options erst bei tatsächlicher Ausübung (§§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b und c)

Der Freibetrag bei der Mitarbeiterbeteiligung wird auf 20 000 ÖS pro Jahr erhöht. Die Beteiligung kann entweder wie bisher bei einer Bank hinterlegt werden oder nunmehr auch von einem Arbeitgeber und Arbeitnehmerträger bestimmten Rechtsträger verwaltet werden.

Der Vorteil aus nicht übertragbaren Optionen auf Beteiligungen am Unternehmen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu 500 000 ÖS im Zeitpunkt der Einräumung der Option steuerfrei. Der Vorteil ist höchstens im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wert der Beteiligung im Zeitpunkt der Einräumung der Option und dem Wert der Beteiligung im Zeitpunkt der Ausübung der Option steuerbegünstigt. Eine begünstigte Ausübung der Option kann frühestens nach einem Jahr erfolgen, wobei sich die steuerliche Bemessungsgrundlage jährlich um 10 % vermindert, höchstens jedoch um 50 %. Wenn daher eine solche Option nach fünf Jah-

ren ausgeübt wird, führt dies zu einer effektiven Besteuerung mit lediglich dem halben Steuersatz.

Es ist also zunächst der Begünstigungsrahmen abzustecken und dann festzustellen, inwieweit es bei Optionsausübung zu einem steuerfreien Vorteil kommt. Werden die erworbenen Aktien nach Ausübung der Option bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt, tritt die Steuerpflicht für den nicht steuerfreien Teil innerhalb des Begünstigungsrahmens erst zeitverzögert (nämlich bei Veräußerung, Beendigung des Dienstverhältnisses, jedenfalls am 31. 12. des siebten Jahres nach Einräumung der Option) ein.

Neustrukturierung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Privatstiftungen im Zuge der Neueinführung der Belegschaftsbeteiligungs-Stiftung (§§ 4 Abs. 11 Z 1, 26 Abs. 8)

Zuwendungen an Privatstiftungen sind nur im Fall einer (i) betrieblich veranlassten Privatstiftung, (ii) Arbeitnehmerförderungsstiftung oder (iii) neu geschaffenen Belegschaftsbeteiligungs-Stiftung abzugsfähig.

Im Fall einer betrieblich veranlassten Privatstiftung wird das Erfordernis der unmittelbaren Zweckverwirklichung des Betriebszwecks des stiftenden Unternehmers oder auch der mit diesem verbundenen Konzernunternehmen verankert. Die Abzugsfähigkeit von Geld- oder Sachzuwendungen soll in zeitlicher Hinsicht von der Behandlung der Zuwendungen bei der Privatstiftung abhängig sein. Vgl. dazu auch die unten (Abschn. 2.2) dargestellte Verteilung der Betriebseinnahmen von Privatstiftungen auf den Zweckerfüllungszeitraum bzw. maximal auf 10 Jahre.

In Bezug auf Arbeitnehmerförderungsstiftungen gibt es keine Änderung.

Es wird eine neue Belegschaftsbeteiligungs-Stiftung geschaffen. Eine solche Stiftung kann ausschließlich den Stiftungszweck der Weitergabe von Beteiligungserträgen aus Beteiligungen am Unternehmer des Arbeitgebers oder an einem mit diesem verbundenen Konzernunternehmen haben. Stifter können nur der Arbeitgeber, die mit diesem verbundene Konzernunternehmen und die innerbetrieblich bestehende gesetzliche Arbeitnehmervertretung sein. Zuwendungen an Belegschaftsbeteiligungs-Stiftungen sind steuerlich insoweit abzugsfähig, als es sich um Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundene Konzernunternehmen, um den für die Anschaffung solcher Beteiligungen notwendigen Geldbetrag oder um Aufwendungen für die Gründung und die laufende Betriebsführung der Stiftung handelt. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen ist die Verankerung der vollständigen Weitergabe der Beteiligungserträge an die Begünstigten, die ausschließlich alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern oder frühere Arbeitnehmer des Stifters sein können, im Jahr des Zufließens. Analog zur Regelung bei betrieblich veranlassten Privatstiftungen ist auch in diesem Bereich die Aufwandsverteilung korrespondierend zur Einnahmenverteilung bei der Stiftung vorgesehen.

Zuwendungen an eine Belegschaftsbeteiligungs-Stiftung sind bis zu 20 000 ÖS pro Jahr als Einkünfte aus Kapitalvermögen, darüber hinaus als Vorteile aus dem Dienstverhältnis steuerpflichtig.

Nichteinführung der Spekulationsertragsteuer (§§ 6 Z 5, 30, 37)

Die Spekulationsertragsteuer wird aus dem Gesetz eliminiert und der Rechtszustand vor dem Steuerreformgesetz 2000 wiederhergestellt. Die Spekulationsfrist beträgt demnach bei Wertpapieren i. S. des § 1 Abs. 1 Depotgesetz, sowie bei sonstigen Beteiligungen und Forderungen, wieder ein Jahr. Die im Investmentfondsgesetz im Zuge der Steuerreform 2000 beschlossene pauschale Besteuerung von Substanzgewinnen wird allerdings beibehalten.

2.2 Körperschaftsteuergesetz

Betriebseinnahmenverteilung bei Privatstiftungen auf maximal 10 Jahre (§ 13 Abs. 1 Z 1)

Der Privatstiftung soll das Recht eingeräumt werden, die Betriebseinnahmeneigenschaft von Zuwendungen auf den Zweck-erfüllungszeitraum bzw. maximal auf 10 Jahre zu verteilen. Dies gilt auch für die neue Belegschaftsbeteiligungsstiftung für den Freibetrag von 20 000 ÖS übersteigende Zuwendungen.

2.3 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Erbschaftsteuerbefreiung für Beteiligungen (§ 15 Abs. 1 Z 17)

Der Erwerb von Todes wegen (nicht Schenkungen) von in- und ausländischen Kapitalgesellschaften wird von der Erbschaftsteuer befreit, wenn der Erblasser zu weniger als 1 % am gesamten Nennkapital beteiligt ist.

*Prof. Dr. Hanns Hügel, RA und Dr. Clemens Hasenauer, RA,
beide Haarmann Hemmelrath Hügel, Wien*